Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

82 (14.7.1831)

Landfagsblaff.

.....

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

No. 82.

Rarlerube 14. Juli.

Forts. ber ein und vierzigften öffentl. Gigung ber zweiten Rammer.

(Bortf. ber Diefuffion über die Gemeindeordnung.)

Der Abg. v. Rotte & stellt zulest seinen Antrag bahin, 3 Klassen von Gemeindsausgaben zu machen, sie geborig nach seinem Grundsate zu purificiren, und in Beziehung auf die Deckungsmittel in einer der folgenden Sitzungen einen detaillirten Antrag zu stellen. Er werde inzwischen seine Spstem weiter ansführen, um auch die Absücht, das Bermögen ins Mitleiden zu ziehen, zu erreichen, weil es ihm unbegreislich scheine, wie man behaupten könne, aus dem Steuerfapital allein auf die Zahlungsfähigkeit abzusbeben. Er widerlegt zuletzt noch die von dem Abg. Bekt augeführte Beispiele, und weist auf den Rachtheil für den Güterwerth hin, wenn die Ausmärker zu sehr augesprochen werden wollten.

Fecht dankt dem Redner, daß er den Gegenstand der beutigen Diskussion, der seit 1819 zwei verschiedene Unssichten, gleich bemüht um das Wohl der Gemeinden, zeige, auf ein festes gerechtes Prinzip führe. Er fühle, daß die vorgetragenen Gründe aus dem Leben gegriffen seven, und und vielleicht vor dem Scheitern unserer Gemeindeordnung bewahren könnten, und empfehle der Kammer vor der Entscheidung die Reden des Abg. v. Notte cf drucken und vertheilen zu lassen.

Mittermaier, Winter v. H. und Duttlinger wünschen, daß v. Rotted seine Borschläge der Kammer schriftlich vortragen moge, dieser erklärt sich dazu bereit, und jene beschließt, die Berathung darüber so lange zu vertagen. Die Sitzung wird geschlossen.

Die in biefer Sigung angenommenen §g. lauten nach ben gefaßten Beschluffen wie folgt:

V. Rapitel.

Bon der Bermaltung bes Gemeindevermögens. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Bermogen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde oder Allmendgut sepn, ist bas Eigenthum der Gemeindeburger als Gesammtheit.

S. 54. Der Ertrag bes Gemeindevermogens ift zunächst zur Bestreitung bes Gemeindeauswands nach den Borschriften bieses Gesetze bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Burgern oder einer berechtigten Klaffe der Gemeindeburger zugestanden ift, den gegenwärtig und fünftig Berechtigten mit den darauf rubenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§. 55. Das Grundftodevermogen barf nur in außer. ordentlichen Fallen zu laufenden Bedurfniffen ver- wendet werden.

Bu einer folden Berwendung ift ein Beschluß ber Ges meindeversammlung erforderlich.

S. 56. Die Beforsterung der Gemeindewaldungen unterliegt ben Forstpolizei Defegen.

3mei und vierzigste offentl. Gigung ber zweiten Rammer.

Rarisrube, ben 17. 3uni 1831.

Der erfte Sefretar Grimm verfandet die neuen Eingas ben, und der Prafident die Anzeige des Beitritts der ersten Rammer zu der dieffeitigen Addresse wegen Recurserweites rung in Bolls und Acciss Straffachen.

Die Diskussion über die Gemeindeordnung wird hierauf fortgesest. Beim erften Sas des §. 78 fürchtet Grimm, daß das Bort "periodisch" ju Misverständnissen Gelegensbeit gebe, und wunscht es gestrichen, Mittermaier ers

lautert, baf es barum gewählt fen, weil in manchen Begenden nach gemiffen Zeitraumen die Allmendloofe aufe neue vertheilt wurden. v. Ticheppe erwähnt in Beziehung auf ben Rormaltag ber Orte, worin die Große ber Benuftheile im Streit liege, Mittermaier erwidert, bag ein Rors maltag absolut festgefest werden muffe, weil man ben Befitftand erhalten wolle. Im Rall berfelbe aber freitig fen, ohne bag man fich vereinige, muffe freilich ber Ausgang bes Streites abgewartet werden. Rorner municht, bag ber Tag, an bem die Gemeindeordnung ins leben trete, ale Rormaltag festgesett merben foll, weil er beforgt, bag alle ipater angetretene Allmendgenuffe bestritten werden fonnten. Staater. Winter erflart aber, daß burch biefen Rormaltag nichts anders bestimmt werben folle, als bag in bem Bestebenben binfichtlich ber Bertheilung burch bas Befet feine Beranderung gemacht werden foll. Rorner beruhigt fich bei biefer Erflarung und ber Gat wird anges nommen.

Beim zweiten Gabe verlangt ber 21bg. Gelbam unterftut von bem Abg. v. Tideppe, ju größerer Gicherheit fur moblerworbene bergebrachte Rechte, bag ein veranbernber Beichlug nur burch eine Majoritat von zwei Drittel Stimmen gefaßt werben fonnte. v. Rotted miderfest fich biefer Erschwerung, und fugt bei, daß burch bie gefesliche Anerkennung eines Normaltages feineswege ber Befit als ein unantaftbares Privatrecht anerfannt werben wolle, er bleibe vor wie nach unter bem öffentlichen Rechte. Benn aber ber Gesetsgeber bier nicht die Majoritat ber Burger, fondern jene ber Berechtigten ausbrucklich festgefest babe, fo liege barin binreichende Sicherbeit. Bulegt ichlagt er noch vor, daß eine Abanderung bes Befitiandes nicht bloß abhangig erflart werde von bem Beichluffe ber Berech tigten, fondern daß fie auch dem Befete felbft ausbrucklich vorbebalten bleibe, weil man außerdem dieje Bestimmung fur alle Zeiten gultig, irrig annehmen mochte. Staater. Debenins glaubt nicht, bag burch biefe Bestimmung bie Macht bes Gefeggebers ju jeder Abanderung zweifelhaft gemacht fenn founte, weil bas Gemeindegut binfichtlich ber Bertheilung fiets ber Befetgebung unterliege. v. Rotted befieht gur Befeitigung von Digverftandniffen auf feinem Untrage, und will gefest miffen "bie Abanderung geschieht burch ein Gefet, ober einen Gemeindebeschluß, dem bie Mehrgahl ber Berechtigten ihre Buftimmung gegeben haben muß." Stagter. Winter balt bieg ebenfalls überfluffig,

weil das gegenwartige Geset nichts bestimme, als wie es jest gehalten werden solle, ein späteres Geset aber könne, wie sich von selbst versiehe, das frühere wieder ausheben. Fecht unterstütt den Antrag, daß zwei Drittel Stimmen ersodert werden, weil er bei dem langen Bestand der Allemendvertheilung eine Beränderung nicht leicht gemacht sehen will. Staatst. Rebenins erinnert, daß anch die Instimmung der Staatsbebörde nothwendig sen, welche in Fällen, wo die Beränderung im Interesse der Gemeinde nicht wohl begründet sen, ihre Zustimmung nicht geben werde. Mittermaier halt es für überstüssig, daß dem Gesetze die Beränderung der Bertheilung ausdrücklich vorbehalten bleibe, weil es sich von selbst verstebe. Uebrigens halte er den Besitsstand durch die Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten gesichert genug.

Beff theilt Diefe Meinung; das Befet muffe trachten, auch lange bestandene Ungleichheiten wenigstens zu milbern, nicht aber fie veremigen. Huch er balt ben Borbebalt für bie Wesengebung mobl fur unschablich, aber ale etwas, bas fich von felbft verftebe, nicht nothwendig, weil ein Privatrecht burch bas gegenwartige Befet nicht begrundet merbe, fonft mußte es nicht die Buftimmung ber Debrbeit, fonbern Stimmeneinbelligfeit fur jebe Abanderung festfegen. Baber unterftugt die Anficht von Gelbam, weil er bie Berechtigten moglichft ficher zu ftellen nothwendig erfenne. Dft fen bei Bertheilung unbebauter Allmenden ber Benug erft burch großen Roftenaufwand erwirft worden, und es fen billig, ben Erfas berfelben nicht abbangig ju machen von der Salfte derjenigen, welche Diefe Roften nicht getras gen. Begel II. unterftust ben Untrag ebenfalls aus bem besondern Grunde, weil die Benuffe oft febr ungleich fenen, Die Stimmen der Mindergenießenden aber leicht die ber bobern überwiegen fonnten. Dobr tritt biefer Unficht bei. v. Rotted erflart fich binfichtlich feines fruberen Untrage burch die Erflarungen, welche jedem Diffverftandniffe vor beugen murden, beruhigt. Die Redner vor ihm glaubt er aufmertfam machen ju muffen, daß bier von ber Buftimmung ber Debrbeit ber Berechtigten Die Rebe fen, feis neswege aber ber Gemeinde, in welchem legtern Fall oft brei Biertel ber Stimmen nicht binreichend fenn mochten, eine Beranderung mit Gerechtigfeit eintreten gu laffen. Er erlautert ben Unterschied in bem Beispiele ber Frohnden. Wenn auch "%100 aller Einwohner fur die Abichaffung ber Frohnden ftimmten, fo fen bieg fein Grund, fie aufzubes

beu; wenn aber die Mehrheit der Frohndberechtigten ibre Beistimmung gegeben, dann muffe man es als einen Bes weis annehmen, daß die Abanderung gerecht sep.

Rettig v. K. halt es zur Bermeidung jeder Misversständnisse für nothwendig, zu erklaren, daß die Stimmen der Berechtigten, ohne Rücksicht auf die mehr oder mindere Berechtigung, gleich seven, und erklart sich für den Antrag der Kommission, weil die veränderten Umstände, die große Bermehrung der ärmeren Klasse, durchaus eine bilslige Ausgleichung erforderten.

Fecht erkennt, daß es in jenen Gegenden, von denen der Redner gesprochen, wohlthatig seyn könne; er babe aber die Umgegend von Karlsruhe im Auge, wo ein Unterschied zwischen dem Pferdebauer und Kuhbauer hinsichtslich der Berechtigung bestehe. Hier werde eine größere Anzahl Stimmen ersordert, um mit Sicherheit auf den Bortheil der Mehrheit abzuheben, er stimmt wiederholt für zwei Drittel Stimmen. Gerbel unterstützt den Antrag ebenfalls; er sindet die Erleichterung einer Abanderung hier nicht am Plate, und eben so wenig Burgschaft in der Genehmigung der Staatsbebörde.

Mittermaier berichtigt eine frühere Behauptung vom Staater. Nebenius, daß im §. 145 keineswegs der Zustümmung der Staatsbehörde bei einer Genußveränderung vorbehalten sen, und Staater. Nebenius halt diesen Zusiah im Interesse der Minorität durchaus für nothwendig. Gegen ein von dem Abg. Hüber angeführtes Beispiel, wenn bei Demolirung einer Festung Allmendstücke vertheilt würden, die ungeheuere Kosten veranlaßten, bis ein Genuß eintreten könnte, und wo er die Unternehmer mit der einfachen Majorität der Stimmen nicht hinreichend geschützfunde, wendet Staater. Nebenius ein, daß bei einer solchen übernommenen Berbindlichseit der lebenslängliche Gesnuß gleich einem Privatrechte angesehen werden musse.

Der Abg. Beff findet keine Beruhigung darin, wenn der Fassung der Kommission der Sinn gegeben werden wollte, daß auch jene Berechtigten, welche noch nicht im Genusse sich befunden, ihre Stimme abzugeben hatten; er wunscht deswegen, daß die Mehrheit der im Genusse befindlichen Berechtigten gefordert werden wolle. Körner unterstützt den Antrag von Selham, und balt es bei der Bermehrung der Gemeinden, die so sehr die wirklichen Ruhungen besichrante, bedenklich, wenn nicht eine größere Anzahl Stimsmen gefordert wurde,

Staater. Nebenius macht ben Abg. Bekt barauf aufmerksam, daß durch seine Bestimmung die Ungleichheit niemals ein Ende nehmen werde; er habe es niemals anders
verstanden, als daß auch alle eventuell Berechtigten ihre
Stimmen abzugeben hatten. Mittermaier erklärt sich
in gleichem Sinne. Duttlinger will den §, mit dessen
Fassung er sich nicht zufrieden gestellt erkennt, aus dem
Grunde an die Kommission zurückgewiesen haben, weil die Mitglieder selbst über den Sinn nicht einig sepen. Fecht
erkennt es überhaupt als schlimm, daß der Berichterstatter
in der Minorität wäre. Mittermaier widerspricht diese
Thatsache, indem er bei weitem in den meisten Fällen der
Majorität angehöre, wo es aber nicht der Fall sep, müsse
es ihm gestattet sepn, seine Meinung auszusprechen.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, auf Zuruckweisung an die Kommission, wird eben so wie jener des Abg. Bekk, nur die wirklich im Genuß befindlichen Burger zu zählen, verworfen. Der Antrag des Abg. Gelham aber auf zwei Drittel Stimmen aller überhaupt Berechtigten angenommen.

Bei §. 80 municht Benfer auch bemjenigen ben Burgergenuß vorbehalten, ber, ohne zu heirathen, ein Gewerbe eröffne, der Abg. v. Ticheppe aber, daß die Beschränkung auf das 25. Jahr gestrichen werde; und endlich der Abg. Körner, daß der Nachsaß wegen der Soldaten gestrichen werbe, weil er, so lange er sich im Dienste befinde, nicht in den Genuß eintreten könne.

Mittermaier vertheidigt den Entwurf damit, daß er fast überall dem Herfommen entspreche, und überhaupt das frühe Heirathen keine Begünstigung verdiene. Rettig v. K. will hinsichtlich der Goldaten einen Unterschied bestimmt wissen unter dem Eintreten in den Rang und in den wirklichen Genuß, und spricht den ersteren für sie an, um von letzerem, so wie einer eine Haushaltung gründet, Gestrauch zu machen.

Die Antrage von Benfer und Rettig v. R. werden beide genehmigt, der g. außerdem angenommen.

Bei §. 82 will der Abg. Beff fiatt der Worte: "wenn das Nutungerecht auf dem Besit gewisser Gegenstände rubet," zuerst statt dem Worte Gegenstände "Liegenschaften" gesett haben, dann aber auch nach Nutungerecht eingeschoben wissen: "als Privatrecht," weil es außerdem zu allgemein ausgedrückt sen.

Mittermaier gibt Die erfte Beranderung gu, beftreitet

aber die zweite, weil von einem eigentlichen Privatrechte doch nicht die Rede senn könne, indem eine Trennung der Rupung von einem solchen Hofe doch nicht statuirt werden könne.

Staater. Rebenius erfennt zwar, daß eine solche Trennung nicht Statt finden soll, gibt aber doch in gewisser Beziebung dem Abg. Beff recht. v. Rotted tritt dem Antrage von Beff bei, dem sich Rettig v. K. widersett.

Staater. Winter erlautert zulest, daß bier nicht der Fall gemeint sen, wo der Burgergenuß an die Bedingung, ein haus zu haben, gefunpft sen, sondern wo Allmendstücke für immer an bestimmte Saufer geknüpft seven, ohne je davon getrennt werden zu konnen. Es sen zwar gewissermaßen Privateigenthum, der Beisat aber mochte zu dem Glauben Beranlassung geben, daß man frei damit schalten konne.

Nach dem Antrage bes Abg. Beff wird der Ausbruck "Haufer und Liegenschaften" statt Gegenstände angenommen, sein anderer Zusatz aber verworfen und die Fassung ber Komsmission gutgebeißen.

Bei §. 83 fodert der Abg. Rettig v. E. wegen der vielen, zum Nachtheile der Waldungen vorkommenden Mißbräuchen, den Berkauf des Bürgerholzes untersagt, soweit die Gabe 1½ Kftr. 150 Wellen nicht übersteigt. Martin bestätigt den Unfug und die Schwierigkeit der Untersuchung des Besdürsnisses, er will aber seinen Antrag auf 3 Klafter stellen. Körner widersetzt sich jeder andern Beschränfung, weil oft Gewerbsleute ihren Holzbedarf aus dem Abfall ihres Gewerbes bezögen, und v. Tscheppe, weil man nicht im Boraus für alle Fälle bestimmen könne, wie viel Holz jemand gebrauche.

Staatsrath Winter erflart, daß er diese Bestimmung aus dem Reg. Entwurf gelassen weil es allerdings schwierig sey, das Bedurfniß zu bemessen, und viele Chikane darans erfolgen könnte. Indessen sen est richtig, daß durch den freien Berkauf, besonders der Nermeren, die Waldungen litten, und so habe er gegen die Aufnahme dieser Bestimmung um so weniger erinnert, als sie auch bisher so bestanden babe. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Bei §. 84, ber ben Zugriff auf den Allmendgenuß verbietet, will hubert die Foderung bes Gemeinderechnens, unterftugt v. Ticheppe, und Rettig v. E., ausgenommen wissen. Magg verlanzt die Ausnahme beschränkt auf die Umlage, auf die Ruhungen selbst. Beff erläutert die Besstimmung der Kommission, daß man dem Armen dadurch eine Wohlthat habe sichern wollen, und widersetzt sich deswegen der vorgeschlagenen Ausnahme. Fecht äußert seine Freude über diesen S., der einen Beweis liefere, wie die Regierung auch die ärmste Klasse ins Auge gefaßt habe, und bekämpft den vorgeschlagenen Zugriff, und nach ihm eben so der Abg. Wesel U. v. Tscheppe aber erwidert, daß ohne diesen Zugriff der Gemeinderechner nur um so strenger seyn werde, und dieß dem Armen wieder nachtheiliger werden könnte.

Mittermaier vertheidigt ben Antrag ber Kommission, und glaubt, bag bochstens ber vom Abg. Magg angetragene Zugriff wegen einer Umlage auf die Rutung selbst zugegeben werden sollte.

Sonntag will im Interesse wackerer Armen ben Zugriff fur Gemeindeforderungen gestattet wissen, und Martin bestätigt aus seiner Erfahrung, daß Arme mit ihrem fleinen Antheil meistens am wenigsten im Ruchstande sepen; es tresse also meistens nur solche, welche eine Ruchsicht kaum versbienten.

Mettig v. K. theilt die Ansicht von Fecht, und halt es im Interesse ber Sittlichkeit und Ordnung sehr wohltechtig, und die Wohlhabenden sichernder, wenn der Allmendgenuß, wenigstens wegen anderer Forderung, als der Umlage auf denselben selbst verschont bleibe.

Grimm fieht aus dieser Befreiung Gefahr fur die Gemeindetaffe; es werde fich nicht leicht ein Rechner finden, er ziehe defwegen vor, den Armen auf andere Weise
zu unterstützen. In gleichem Sinne spricht fich Korner
aus. Der Zugriff fur die Forderung des Gemeinderechners
wird hierauf beschloffen, und der S. außerdem angenommen.

Der S. 86 wird auf den Antrag von Duttlinger als überflusig gestrichen. Ein Antrag des Abg. Martin, eine Bestimmung wegen der in vielen Gemeinden üblichen Abgabe von Baubolz, wird auf die Erklarung vom Staater. Winter, daß dieß bem Willen der Gemeinde überlassen bleiben soll, verworfen.

(Bortfegung folgt.)

Redacteur: A. 2. Brimm, erfer Gerietar ber zweiten Rammer. Berleger: Bachbandler Cb. Ib. Gron 6.